



Leistungsbeschreibung – Hinterbliebenenrente bzw. Hinterbliebenenkapital

Stand: 11.2017

Inhalt

§ 1 Welche Leistungen erbringt der Pensionsfonds?

§ 2 Wer kann eine Hinterbliebenenleistung bekommen?

§ 3 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Hinterbliebenenleistungen verlangt werden?

§ 4 In welchen Fällen ist der Versorgungsschutz ausgeschlossen?

§ 5 Besteht die Möglichkeit die Hinterbliebenenrenten auch in Form einer einmaligen Kapitalzahlung zu erhalten?

§ 6 Sind Steuern und Abgaben auf die Hinterbliebenenleistungen abzuführen?

§ 1 Welche Leistungen erbringt der Pensionsfonds?

Bei Tod des Versorgungsberechtigten kann an die zulässigen Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenrente bzw. ein Hinterbliebenenkapital ausbezahlt werden.

Erfolgt die Auszahlung als Hinterbliebenenrente, so wird diese ab dem auf den Todeszeitpunkt folgenden Monatsletzten an die Versorgungsberechtigten bezahlt. Die Rente zahlt der Pensionsfonds monatlich vorschüssig, solange der Versorgungsberechtigte lebt bzw. solange die Voraussetzung für den Anspruch besteht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Tod des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eingetreten ist.

Erfolgt die Auszahlung als Hinterbliebenenkapital, so wird dieses grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem der Tod des Versorgungsberechtigten eingetreten ist, bezahlt. Über die Art und den Zeitpunkt der Auszahlung kann der Vertragspartner mit dem Pensionsfonds eine gesonderte Vereinbarung treffen soweit diese im Einklang mit der ursprünglichen Pensionszusage steht und der Hinterbliebene dieser Vereinbarung zustimmt.

§ 2 Wer kann eine Hinterbliebenenleistung bekommen?

(1) Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen können nur sein

- die Witwe bzw. der Witwer des Versorgungsberechtigten bzw. bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft der/die Lebenspartner/in zum Zeitpunkt des Todes, jedoch nur bis zum Zeitpunkt einer möglichen Wiederheirat;
- eheliche und diesen im Sinne des § 32 Abs. 1 EStG rechtlich gleichgestellte Kinder des Versorgungsberechtigten zu gleichen Teilen, wenn das Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder eine der im § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG genannten Voraussetzungen erfüllt sind;
- die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte des Versorgungsberechtigten, soweit steuerlich zulässig.

(2) Für die Rangfolge der Begünstigung gilt die in Abs. 1 vorgenommene Reihenfolge, solange keine andere Rangfolge vereinbart wurde.

(3) Hinterlässt der Versorgungsberechtigte bei seinem Tod keinen begünstigten Hinterbliebenen, so besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen.

§ 3 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Hinterbliebenenleistungen verlangt werden?

(1) Die Prüfung der Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Hinterbliebenenversorgung erfolgt durch den Vertragspartner. Dieser zeigt das Ergebnis dieser Prüfung unter Benennung des für die Hinterbliebenenversorgung Versorgungsberechtigten dem Pensionsfonds an und reicht die Dokumente, die die Hinterbliebeneneigenschaft belegen, in Kopie beim Pensionsfonds ein.

Neben Namen, Geschlecht und Geburtsdatum meldet er dem Pensionsfonds auch Adresse und Bankverbindung des Versorgungsberechtigten.

(2) Der Pensionsfonds kann vor jeder Auszahlung einer Hinterbliebenenleistung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der Versorgungsempfänger noch lebt bzw. die Voraussetzungen für den Anspruch gegeben sind.

(3) Der Tod des Versorgungsberechtigten bzw. der Wegfall der Voraussetzungen für den Anspruch ist dem Pensionsfonds unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht empfangene Hinterbliebenenleistungen können vom Pensionsfonds zurückgefordert werden. Besteht bei Ende des Versicherungsvertrags (vgl. § 19 Pensionsplan L2) ein Rückforderungsanspruch gegenüber dem Versorgungsberechtigten, so tritt der Pensionsfonds diesen Anspruch an den Vertragspartner ab.

(4) Zur Klärung der Leistungspflicht des Pensionsfonds können notwendige weitere Nachweise verlangt und erforderliche Erhebungen durch den Pensionsfonds angestellt werden.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt der Vertragspartner.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versorgungsschutz ausgeschlossen?

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht des Pensionsfonds unabhängig davon, wie es zum Leistungsfall gekommen ist. Er leistet jedoch nicht oder nur eingeschränkt, wenn der Vertragspartner nicht die gemäß des Versicherungsplans erforderlichen Beiträge zur Verfügung stellt.



§ 5 Besteht die Möglichkeit die Hinterbliebenenrenten auch in Form einer einmaligen Kapitalzahlung zu erhalten?

Auf Antrag des Vertragspartners können Hinterbliebenenrente, soweit arbeitsrechtlich zulässig, in Form einer Kapitalleistung an den Versorgungsberechtigten erbracht werden (Kapitaloption). Der Antrag ist in schriftlicher Form, unterzeichnet vom begünstigten Hinterbliebenen, beim Pensionsfonds einzureichen.

§ 6 Sind Steuern und Abgaben auf die Hinterbliebenenleistungen abzuführen?

(1) Die Hinterbliebenenleistungen sind beim Versorgungsempfänger nach der Übertragung auf den Pensionsfonds als sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 5 EStG zu versteuern. Dies betrifft sowohl Renten- als auch Kapitalleistungen. Wird die Versorgungsleistung in Form einer einmaligen Kapitalzahlung erbracht, ist die Nutzung der besonderen Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG („Fünftelungsregel“) nicht möglich.

(2) Hinterbliebenenleistungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen bei pflicht- oder freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung als Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

(3) Der Pensionsfonds teilt den gesetzlich vorgesehenen Meldestellen die vorgeschriebenen Informationen über Art und Höhe der Invalidenleistungen mit. Die Auszahlung der Hinterbliebenenleistungen erfolgt ohne Abzug von Steuern oder Abgaben. Die Besteuerung und Verbeitragung erfolgt durch den Versorgungsempfänger.